

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **AUSGLEICHSZAHLUNGEN NACH DEM NOVELLIERTEN NNVG STELLEN KEINE BEIHILFE DAR**

**EU-Kommission, Beschl. v. 12.07.2018 – SA.46538 und SA.46697 - NNVG**

Die EU-Kommission hat nach einem knapp zweijährigen Verfahren ihren Beschluss in Sachen Ausgleichsleistungen für die Finanzierung des Ausbildungsverkehrs in Niedersachsen gefasst. Sie kam zu dem Schluss, dass die durch die Beschwerden angegriffene Maßnahme des § 7a NNVG keine staatliche Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt. Der neue § 7a Abs. 2 NNVG (über die Änderung des NNVG haben wir bereits in unserem Update ÖPNV im Januar 2017 informiert) regelt die Übertragung von Finanzmitteln durch das Land an die ÖPNV-Aufgabenträger zur Sicherung eines attraktiven Ausbildungsverkehrs. Die neue Regelung ersetzt den bundesgesetzlichen Ausgleichsanspruch nach § 45a PBefG und überantwortet die Gewährung von Ausgleichszahlungen für die Beförderung von Auszubildenden zu ermäßigten Tarifen im ÖPNV den kommunalen Aufgabenträgern. Hiergegen erhoben der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) und ein privates Busunternehmen Beihilfebeschwerden.

Die Kommission verneinte bereits die erste Voraussetzung für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe. Die angegriffene Maßnahme stelle keine Übertragung staatlicher Mittel auf ein Unternehmen dar. In der umstrittenen Übertragung der Finanzmittel sah die Kommission lediglich einen Finanztransfer zwischen verschiedenen Ebenen der staatlichen Verwaltung. Insbesondere begründete die angegriffene Maßnahme keine Ansprüche bestimmter Verkehrsunternehmen auf Ausgleichszahlungen. Erst bei der Verwendung der Mittel durch die Aufgabenträger wird das europäische Beihilfenrecht relevant. Alleine die Tatsache, dass die kommunalen Aufgabenträger zum Teil zugleich Anteilseigner öffentlicher Verkehrsunternehmen sind, begründete, so die Kommission, keine Unternehmenseigenschaft der kommunalen Aufgabenträger.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Die Entscheidung der Kommission bestätigt, dass das Land Niedersachsen mit dem neuen § 7a NNVG von seiner Ersetzungsbefugnis der personenbeförderungsrechtlichen Ausgleichsregelung europarechtskonform Gebrauch gemacht hat. Dies ist ein Signal für andere Bundesländer, die eine Ersetzung des § 45a PBefG durch Kommunalisierung der Ausgleichsmittel erwägen oder bereits vorgenommen haben. Gegen die Entscheidung der EU-Kommission ist allerdings nach unserem Kenntnisstand vom GVN Klage erhoben worden.